Stellungnahme zu den Referentenentwürfen des BMU zu einem Ersten Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und zur Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Einleitung

Sehr gerne nehmen wir, der Bitkom - Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. und der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V., die Möglichkeit wahr und nehmen zu den Referentenentwürfen des BMU zu einem Ersten Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und zur Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten Stellung.

Ein erklärtes Ziel der Novelle ist die Steigerung der Sammelmengen von Elektroaltgeräten. Insgesamt erkennen wir in dem Entwurf zahlreiche Maßnahmen, die dazu beitragen und bewerten den Großteil der angestrebten Maßnahmen positiv.

Gleichwohl sehen wir auch Regelungen und Aspekte, die aus unserer Sicht der Anpassung bedürfen.

1. Entwurf ElektroG

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 3 Nr.8)

Wir begrüßen die Erweiterung der Definition zum Inverkehrbringen und die damit einhergehende Klarstellung, dass für Elektro- und Elektronikgeräte, die nach dem Inverkehrbringen in Deutschland ins Ausland ausgeführt wurden, die Wiedereinfuhr nach Deutschland erneut als Inverkehrbringen anzusehen ist. Hersteller können sich hierdurch leichter ausgeführte Mengen an Elektro- und Elektronikgeräten durch die Gemeinsamen Stelle anerkennen lassen.

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. • Lyoner Straße 9 • 60528 Frankfurt am Main
Abteilung Umweltschutzpolitik
Telefon: +4969 6302 382 • Fax: +4969 6302 363 • E-Mail: eckert@zvei.org • www.zvei.org

Präsident: Michael Ziesemer • Vorsitzender der Geschäftsführung: Dr. Wolfgang Weber

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 3 Nr. 9 Halbsatz 2)

Hier werden nach den Wörtern „§ 6 Absatz 2 Satz 2“ die Wörter „erste Alternative“ eingefügt. Inhaltlich ist die Formulierung nachvollziehbar. Allerdings ist der Verweis nur schwierig lesbar und daher nur bedingt verständlich.

Vorschlag: nach „erste Alternative“ erläuternd einfügen: (elektronischen Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister)

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 4 Abs. 1)

Hinsichtlich der Entnahme von Altbatterien und Altakkumulatoren ist vorgesehen, den Passus „und zerstörungsfrei“ einzufügen. Sofern sich dies auf die Batterien bezieht, ist die Ergänzung nachvollziehbar. Nicht akzeptabel wäre es, wenn sich der Begriff „zerstörungsfrei“ auf das Gerät bezieht. Dies wäre ein Eingriff ins Produktdesign und somit in Regeln des Binnenmarktes. Der Passus sollte daher eindeutig formuliert werden.

Vorschlag: „…problemlos und für die Altbatterien und Altakkumulatoren möglichst zerstörungsfrei durch…“

Artikel 1 Nr. 5 (§ 7a)

Die Verpflichtung der Hersteller bzw. Bevollmächtigten, für B2B-Geräte ein Rücknahmekonzept zu erarbeiten, trägt aus unserer Sicht zur Sensibilisierung hinsichtlich der Rücknahme von Geräten in diesem Bereich bei. Angesichts der Komplexität von B2B-Märkten[1] wird die Erstellung von Rücknahmekonzepten die Wirtschaftsakteure vor große Herausforderungen stellen. Zu folgenden Punkten sehen wir Klärungsbedarf, an dessen Behebung wir uns gern - eventuell mit weiteren Wirtschaftsvertretern – beteiligen werden:

- Umgang mit B2B-Mietgeräten
- Anordnung des § 46, die Vorlage eines Rücknahmekonzepts auch für bereits vor dem 1.1.2022 bestehende Registrierungen vorzunehmen
- Die Beauftragung von Dritten zur Erfüllung der Rücknahme kann sich dynamisch ändern. Je nach Größe des registrierungspflichtigen Unternehmens und tatsächlichem Aufkommen kann dies anlassbezogen (=geringes Volumen) oder über einen langfristigen Vertrag (= regelmäßige Abholungen/Entsorgungen) abgewickelt werden. In diesem Zusammenhang ist nicht erkennbar, welchen Mehrwert das Bekanntmachen der Vertragspartner gegenüber der stiftung ear hat und zudem wirft dies wettbewerbsrechtliche Bedenken auf.

Artikel 1 Nr. 7c (§ 10 Abs. 3)

Hier wird die seit 2019 geltende Sammelquote von 65% im Gesetzestext neu verankert. Wir möchten nochmals betonen, dass der vorliegende Gesetzestext vielversprechende Ansätze für eine Erhöhung der Sammelquote liefert. Gleichwohl gibt es vielschichtige Gründe für das bisherige Verfehlen der Sammelquote, auf die weder der Gesetzgeber noch Akteure wie die Hersteller auch in Zukunft maßgeblichen Einfluss haben werden. In der jüngsten Antwort der

[1] Siehe Positionierung des ZVEI zur Rücknahme und Entsorgung von Elektrogeräten aus dem B2B-Bereich – Beantwortung von Fragen des Umweltbundesamtes vom 12.12.2019

Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage im Bundestag wurde richtigerweise auf solche Gründe verwiesen.[2]

§ 10 Getrennte Erfassung

Lampen sind in einer eigenständigen Sammelgruppe zu erfassen sowie in eine eigenständige Kategorie im ElektroG sowie in der WEEE-Richtlinie aufgeführt. Da Lampen nicht eigenständig nutzbar sind und immer in einer Leuchte betrieben werden, befindet sich vielfach bei der Entsorgung noch die Lampe (Leuchtmittel) in der Leuchte.

Dem Besitzer der EAG ist vielfach nicht bekannt, dass es sich um zwei eigenständige Elektrogeräte handelt, die in verschiedenen Sammelgruppen zu erfassen sind. Die Gefahr bei der Entsorgung ist, dass die Lampe nicht von der Leuchte entnommen wird. Zu über 90% handelt es sich in der Rücknahme um Gasentladungslampen, die noch Quecksilber enthalten. Wird also die Gasentladungslampe nicht durch den Besitzer entnommen, besteht die Gefahr, dass die Leuchte in der Sammelgruppe der Elektrokleingeräte oder Elektrogroßgeräte im Container beschädigt wird, die Gasendladungslampe zerstört wird, und der Container mit Quecksilber kontaminiert wird. Schätzungsweise werden bis zu 20% Lampen in Leuchten bei Elektrokleingeräten oder Elektrogroßgeräten erfasst, wodurch unnötigerweise eine Kontaminationsgefahr entsteht.

Deshalb ist es wichtig, den Besitzer zur Entnahme der Lampe von der Leuchte ausdrücklich zu verpflichten, sofern dies zerstörungsfrei möglich ist. Bei den Leuchten für Gasentladungslampen ist eine zerstörungsfreie Entnahme zu nahezu 100% möglich, da die Leuchten für einen Austausch der Lampen konzipiert sind. Bei den sonstigen Lampen ist eine Entnahme ebenso sinnvoll, wenn dies zerstörungsfrei möglich ist.

Die Entnahmepflicht sollte im ElektroG ausdrücklich erwähnt werden.

Vorschlag: Es sollte ein Satz entweder in §10 (1) als Satz 3 oder in §10 (2) als Satz 2 eingefügt werden: „Lampen sind von der Leuchte durch den Letztbesitzer zu entnehmen, wenn dies zerstörungsfrei möglich ist."

Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 10 Abs. 2)

Hier wird das Begriffspaar „Brand- und Explosionsrisiken" eingefügt. Im Zusammenhang mit Lithiumbatterien sind allenfalls Brandrisiken bekannt, größtenteils im unsachgemäßen Umgang begründet. Das Produktsicherheitsgesetz ist herstellerseitig stets zu berücksichtigen, entsprechend sind die Produkte grundsätzlich sicher. Die Nennung von Explosionsrisiken ist nicht sachdienlich. Diese sind zu streichen.

Vorschlag: „…behindert und Brand~~- und Explosions~~risiken minimiert werden."

Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a (§ 14 Abs. 2)

Der neue Satz 2 regelt die Einsortierung von Altgeräten durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Die Intention dieser Ergänzung begrüßen wir. Allerdings plädieren wir für eine noch klarere Formulierung, da die Erfassung von Altgeräten eine zentrale Rolle hat. Eine

[2] https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/227/1922762.pdf

optimale Beladung der Behälter leistet durch Verringerung der Transportemissionen insgesamt zudem einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz.

Vorschlag: Die Einsortierung der Altgeräte~~n~~, insbesondere der batteriebetriebenen Altgeräte, in die Behältnisse nach Absatz 1 erfolgt ~~soll~~ an den eingerichteten Übergabestellen ~~möglichst~~ durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ~~erfolgen~~.

Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b (§ 14 Abs. 3)

Die Regelung sieht bei der Gruppe 2 (Bildschirmgeräte) eine Herabsetzung der Mindestabholmenge von bisher 30 auf künftig zehn Kubikmeter vor. Dies ist eine äußerst weitreichende Maßnahme, die stark in die Abholung von Bildschirmgeräten eingreift. Wir plädieren für eine Beibehaltung der bisherigen Behältergrößen und regen eine flächendeckende Schulung des zuständigen Personals an.

Kosten und Umweltauswirkungen

In der Begründung des Referentenentwurfs wird bereits auf die prognostizierten einmaligen Sachkosten von rund 1,2 Mio. Euro und den voraussichtlichen jährlichen Erfüllungsaufwand von 0,76 Mio. Euro eingegangen. Wir gehen sogar von jährlichen Zusatzkosten von 4,3 Mio. Euro aus, da die kleineren Transporteinheiten (im Gesetzentwurf werden Rollcontainer bzw. Rollboxen mit einem Fassungsvermögen von 2,5 Kubikmetern vorgeschlagen) eine deutlich schlechtere Raumausnutzung gestatten. Von üblichen Flachbildfernsehern mit mittlerer Größe (um die 50 Zoll) lassen sich pro Transporteinheit nur wenige Geräte verstauen, besonders dann, wenn sie noch mit einem Standfuß versehen sind. Für die zunehmend großen Bildschirmdiagonalen (über 60 Zoll) sind die angedachten Transporteinheiten sogar gänzlich ungeeignet. Die vorgeschlagenen Rollcontainer sind wegen überstehender Bildschirmgeräte nicht oder kaum stapelbar. All diese Punkte sprechen dafür, dass die im Referentenentwurf prognostizierte Verdreifachung der Abholungen von 18.000 auf 54.000 Abholungen deutlich überschritten werden dürfte. Neben den Kosten sind die Umweltauswirkungen der zusätzlichen Abholungen zu beachten. Die infolge der zusätzlichen Abholungen entstehenden Transporte verursachen einen erhöhten CO_2-Ausstoß.

Erfassung

Begründet wird die Herabsetzung der Abholmengen mit einer bruchsicheren Erfassung. In Gesprächen mit Verbänden der Entsorger und der kommunalen Entsorgungsträger wurde diese Thematik in letzter Zeit jedoch nicht hervorgebracht. Auch in dem Gremium der stiftung ear „Fachbeirat Abholkoordination“ wurde bezüglich dieser Thematik unseres Wissens nach bisher kein besonderer Regelungsbedarf angemeldet. Eine repräsentative Studie zu der Erfassung, welche Probleme belegen würde, ist uns ebenfalls nicht bekannt.

Arbeitsschutz

In der Vergangenheit sind Flachbildfernseher mit quecksilberhaltiger Hintergrundbeleuchtung in Verkehr gebracht worden, die nun als Altgeräte zurückkommen. Eine Überprüfung der Unfallversicherungsträger unter Beteiligung des Instituts für Arbeitsschutz (IFA) hat im Jahr 2016 ergeben, dass sowohl bei der Sammlung, wie auch bei der Behandlung von Flachbildfernseher mit quecksilberhaltiger Hintergrundbeleuchtung die gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte der Quecksilber-Exposition eingehalten werden (Link).

Markt und technologischer Wandel

TV-Geräte und Computer-Displays mit quecksilberhaltiger Hintergrundbeleuchtung sind zudem ein temporäres Phänomen. Die Verkäufe begannen etwa in 2004, erreichten um das

Jahr 2008 ihren Höhepunkt und sanken danach schlagartig. Seit 2013 haben dies Geräte praktisch keine Marktbedeutung mehr. Sie wurden durch Bildschirmgeräte mit LED-Hintergrundbeleuchtung bzw. OLED in Verkehr verdrängt. Diese Geräte enthalten keine quecksilberhaltige Hintergrundbeleuchtung. Durch den rapiden technologischen Wandel (verbesserte Auflösung, Netzwerkfähigkeit etc.) wurden die Geräte mit quecksilberhaltiger Hintergrundbeleuchtung verhältnismäßig schnell ersetzt. Unsere Berechnungen kommen zu dem Schluss, dass beim Inkrafttreten des novellierten ElektroG das Maximum der zurückkommenden Geräte gerade überschritten sein wird. Die Mengen gehen folglich in den kommenden Jahren aller Voraussicht nach zurück.

Vorschlag

Die Regelung im Gesetzesentwurf führt zu deutlichen Umstellungen im Behälterpark und zu einer Vervielfachung der Abholungen. Damit gehen hohe Kosten und negative Umweltauswirkungen einher. Arbeitsplatzgrenzwerte werden eingehalten und der Rücklauf der Geräte mit quecksilberhaltiger Hintergrundbeleuchtung wird in den kommenden Jahren zurückgehen. Wir fordern daher eine Streichung der vorgeschlagenen Herabsetzung der Mindestabholmenge für die Sammelgruppe 2.

Selbstverständlich sind wir an einer ordnungsgemäßen und sicheren Erfassung und Verbringung von Bildschirmgeräten interessiert. Wir sind überzeugt davon, dass eine sachgerechte Befüllung und Entladung der bewährten 30 m³-Container dazu führen, eventuell bisher zu beobachtende Brüche auf ein Minimum zu reduzieren. Zur Sicherstellung einer sicheren Erfassung und Verbringung könnten zum Beispiel Schulungskonzepte beitragen. Kürzlich haben die stiftung ear, der VKU und der ZVEI für Batterien im Abfallstrom ein solches Schulungskonzepte initiiert. Eine ähnliche Maßnahme könnte für Bildschirmgeräte erfolgen.

Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c (§ 14 Abs. 4)

Die Ergänzung, dass Altgeräte ausnahmsweise entnommen werden dürfen, sofern diese im Rahmen einer Kooperation nach § 17b einer Erstbehandlungsanlage zum Zwecke der Vorbereitung zur Wiederverwendung überlassen werden, halten wir für sinnvoll. Um „Cherrypicking“ sowie den unkontrollierten Zugriff auf Altgeräte an der Anfallstelle zu vermeiden, ist eine Vereinbarung zwischen einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage für die Vorbereitung zur Wiederverwendung unerlässlich.

Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a (§ 16 Abs. 2)

Gemäß Gesetzesbegründung handelt es sich hier um eine rechtliche Klarstellung. Aus unserer Sicht wiederspricht die Einführung des Begriffes „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ (VzWv) an dieser Stelle einer klaren Gesetzessystematik. VzWv wird hier neben Behandlung und Entsorgung als weitere Alternative aufgeführt. Allerdings ist VzWv bereits integraler Bestandteil der Behandlung (vgl. § 3 Nr. 23 und § 20 Abs. 1) und der Erstbehandlung (vgl. § 3 Nr. 24). Hier droht eine unnötige Doppelung von Prozessen. Der Begriff Vorbereitung zur Wiederverwendung sollte an dieser Stelle daher gestrichen werden, da sich zusätzliche Schnittstellenherausforderungen zwischen den Akteuren nach Behältervollmeldungen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ergeben könnten. Akzeptabel wäre auch eine ergänzende Nennung als Bestandteil der Behandlung. In diesem Zusammenhang steht auch der Änderungsvorschlag zu § 16 Abs. 5.

Vorschlag: „…die nach Absatz 1 abgeholten Altgeräte oder deren Bauteile ~~wiederzuverwenden zur Wiederverwendung vorzubereiten oder~~ nach § 20 zu behandeln, was die Vorbereitung zur Wiederverwendung einschließt, und nach § 22 zu entsorgen."

§ 16 Abs. 5

Zukünftig wird das Schließen von Kreisläufen im Rahmen der Circular Economy weiter an Bedeutung gewinnen. Freiwillige individuelle oder kollektive Rücknahmesysteme werden hierbei eine Rolle spielen. In diesem Rahmen sollte die Möglichkeit zur Vorbereitung zur Wiederverwendung explizit erwähnt werden.

Vorschlag: „(…) Ergänzend zu Abs. 2 gilt entsprechend, dass Hersteller oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 dessen Bevollmächtigter, auch durch beauftragte Dritte, Altgeräte der eigenen Registrierungsmarken und/oder deren Bauteile zur Wiederverwendung vorbereiten dürfen."

Artikel 1 Nr. 14 (§ 17b)

Hier wird die Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und zertifizierten Erstbehandlungsanlagen zum Zweck der Vorbereitung zur Wiederverwendung neu geregelt. Im Dienste einer besseren Nachvollziehbarkeit und einer Optimierung des Vollzuges halten wir es für sinnvoll, dass solche Vereinbarungen der stiftung ear anzuzeigen sind.

Vorschlag: Ergänzung des § 17b, Abs. 1 um den Satz "Diese Vereinbarungen sind der Gemeinsamen Stelle anzuzeigen."

Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a) aa) bbb) (§ 18 Abs. 1 Nr. 4)

Hier wird das Begriffspaar „Brand- und Explosionsrisiko" eingefügt. Im Zusammenhang mit Lithiumbatterien sind allenfalls Brandrisiken bekannt, die größtenteils im unsachgemäßen Umgang begründet sind. Das Produktsicherheitsgesetz ist herstellerseitig stets zu berücksichtigen, entsprechend sind die Produkte grundsätzlich sicher. Die Nennung von Explosionsrisiken ist nicht sachdienlich. Diese sind zu streichen.

Vorschlag: „…sowie das Brand~~- und Explosions~~risiko, …"

Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a) (§ 22 Abs. 2)

Bei der Neufassung des Absatzes wird die Formulierung „Abfallmaterialien, die nicht für eine spätere Weiterverarbeitung bestimmt sind" gewählt. Für uns ist unklar, was damit gemeint ist.

Vorschlag: Nähere Erläuterung oder Streichung der Formulierung.

Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe c) (§ 22 Abs. 4)

Der Vorschlag für ein schrittweises Vorgehen begrüßen wir, so dass zunächst Daten und Informationen erhoben werden und ein Aufbau für ein Monitoring auch über diverse Materialströme bei der Entsorgung von EAG diskutiert werden kann. Eine Diskussion über materialspezifische Verwertungs- und Recyclingquoten sollte unbedingt technologieoffen

erfolgen. Denn insbesondere im komplexen Elektrobereich werden unbedingt alle Arten und Verfahren der Verwertung und des Recyclings benötigt. Bei den weiteren Diskussionen mit Blick auf die Vorbereitungen für 31.12.2024 sollten die interessierten und insbesondere die betroffenen Kreise unbedingt einbezogen werden, wie hier im Falle einer materialspezifischen Ausarbeitung für Kunststoffe die Kunststoffhersteller, Elektrogerätehersteller, Entsorger etc.

§ 27 Abs. 2

Bestimmte Mitteilungen haben bis zum 15. des Monats, der auf den Monat folgt, für den die jeweiligen Angaben mitzuteilen sind, zu erfolgen. In der Unternehmenspraxis hat sich herausgestellt, dass diese Meldungen oft nur unter großen administrativen Aufwendungen bis zum genannten Stichtag gemeldet werden können, zudem Hersteller i. d. R. auch auf Angaben beauftragter Dritte angewiesen sind. Eine Verlängerung der Frist halten wir daher für sinnvoll.

Vorschlag: Die Mitteilungen in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 haben bis zum 1~~5~~. des übernächsten Monats, der auf den Monat folgt, für den die jeweiligen Angaben mitzuteilen sind, zu erfolgen.

Artikel 1 Nr. 27 (§ 30)

Wir begrüßen ausdrücklich die Übertragung der Mitteilungspflichten vom „entsorgungspflichtigen Besitzer“ auf die Erstbehandlungsanlagen. Damit ist eine vollständige Erfassung aller Altgeräte, die eben nicht durch Vertreiber oder Hersteller zurückgenommen werden, sichergestellt. In der Praxis könnte es allerdings auf Seiten der Erstbehandlungsanlagen zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen zwischen den Mengen die einer Erstbehandlungsanlage von einem Hersteller im Rahmen der Rücknahme nach §19, Absatz 2, Satz 1 zugeführt werden und den Mengen, die vom Endnutzer nach § 19 Absatz 2, Satz 2 zugeführt werden. Um eine fehlerfreie und vor allem vollständige Erhebung der tatsächlich in den Erstbehandlungsanlagen anfallenden Mengen zu gewährleisten, würde es Sinn machen, die Mitteilungen für sämtliche Mengen nach § 19 über die Erstbehandlungsanlagen laufen zu lassen. Dieses würde für die Hersteller und Bevollmächtigten eine administrative Erleichterung bedeuten bei gleichzeitiger Verbesserung der Datenqualität der mitgeteilten Mengen.

Artikel 1 Nr. 36 (Anlage 1)

Die Sammelgruppe 4 wird um die Gerätearten große Photovoltaikmodule, Pedelecs und Elektrokleinstfahrzeuge mit zwei Rädern und ohne Sitz ergänzt. Aus unserer Sicht passen diese Gerätearten nicht zu den Gerätearten, die sich bisher in Sammelgruppe 4 befinden. Große Photovoltaikmodule aber auch die Problematik der Akkus bei Pedelecs und Elektrokleinstfahrzeuge können zu erheblichen Störungen des Prozesses der Sammlung, Lagerung und Behandlung der Sammelgruppe 4 führen. Eine Zuordnung in passendere Sammelgruppen halten wir daher für dringend erforderlich. Ein weiterer Austausch von Herstellern, Kommunen, Recyclern, stiftung ear und Bundesumweltministerium halten wir für zielführend.

2. Entwurf Behandlungsverordnung

Wir begrüßen es, dass qualitative Anforderungen aus der Normenreihe DIN EN 50625 in dem Referentenentwurf zur EAG-Behandlungsverordnung berücksichtigt worden sind. Eine Harmonisierung rechtsverbindlicher Verordnungsanforderungen mit den sich ebenfalls fortentwickelnden Inhalten der relevanten EN Standards wäre perspektivisch erstrebenswert; divergierende (Teil)Anforderungen führen unvermeidlich zu Diskussionen bzw. Konfliktpotential bei der Praxisumsetzung.

§ 4 Allgemeine Anforderungen an die weitere Behandlung von entfernten Stoffen…

Hier ist vorgesehen, dass die nach § 3 entfernten Bauteile, Gemische und Stoffe vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung zuzuführen oder zu recyceln oder … sind. Aus unserer Sicht ist diese Formulierung irritierend. Diese Stoffe werden entfernt, weil sie überwiegend Schadstoffe sind, die nicht wieder in Verkehr gebracht werden dürfen bzw. Stoffe sind, die das Recycling beeinträchtigen. Die Formulierung sollte daher gestrichen werden.

Vorschlag: „Die nach § 3 entfernten Bauteile, Gemische und Stoffe sind ~~vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung zuzuführen oder~~ zu recyceln oder, wenn dies …“.

Vorbereitung zur Wiederverwendung

Die Vorbereitung zur Wiederverwendung wird an verschiedenen Stellen der Novelle des ElektroG benannt. Wir halten es für sinnvoll, die Kriterien und Rahmenparameter für die Vorbereitung zur Wiederverwendung in der Behandlungsverordnung weiter auszuführen. So kann einerseits sichergestellt werden, dass auch der Output einer Vorbereitung zur Wiederverwendung klar definierten Anforderungen unterliegt und anderseits ein Abfluss von Stoffströmen aus Erstbehandlungsanlagen unter dem „Deckmantel“ der Vorbereitung zur Wiederverwendung verhindert wird.

Vorschlag: Die Konkretisierung der Vorbereitung zur Wiederverwendung könnte dergestalt erfolgen, dass auf existierende Standards wie EN 50614:2020-02 (Anforderungen an die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten) verwiesen wird.

Frankfurt am Main, 15. Oktober 2020

Ansprechpartner:

[redacted],
Leiter Abteilung Umweltschutzpolitik, Geschäftsführer Fachverband Batterien
Telefon: [redacted], E-Mail: [redacted]

[redacted],
Referentin Nachhaltigkeit, Bitkom e.V.
Telefon: [redacted], E-Mail: [redacted]